# TEIL A:
# PLANZEICHNUNG MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

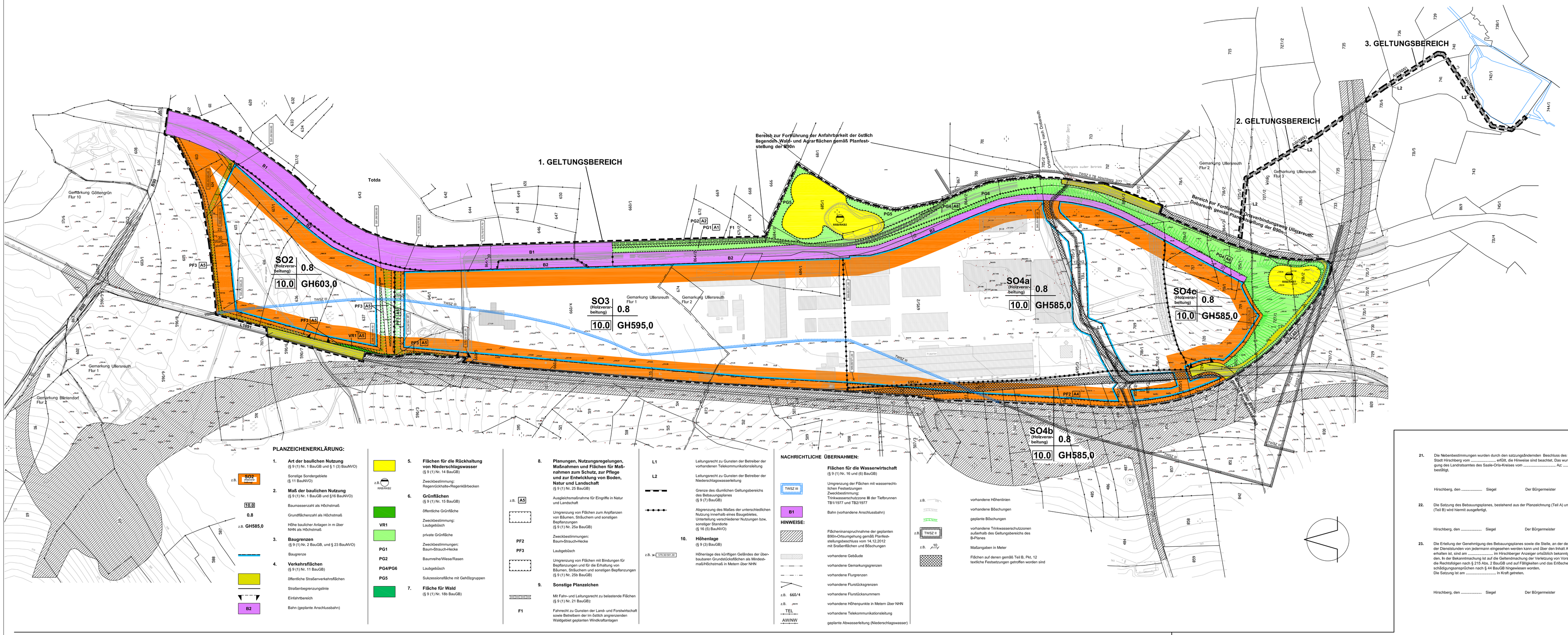


## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (3) BauNVO)

z.B. SO2 — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

10.0 — Baumassenzahl als Höchstmaß

0.8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

z.B. GH585,0 — Höhe baulicher Anlagen in m über NHN als Höchstmaß

3. **Baugrenzen**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, und § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. **Verkehrsflächen**
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtbereich

B2 — Bahn (geplante Anschlussbahn)

5. **Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser**
(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

z.B. RHB/RHB2 — Zweckbestimmung: Regen(rück)halte-/Regenklärbecken

6. **Grünflächen**
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

VR1 — Zweckbestimmung: Laubgebüsch

private Grünfläche

PG1 — Zweckbestimmungen: Baum-Strauch-Hecke

PG2 — Baumreihe/Wiese/Rasen

PG4/PG6 — Laubgebüsch

PG5 — Sukzessionsfläche mit Gehölzgruppen

7. **Fläche für Wald**
(§ 9 (1) Nr. 18b BauGB)

F1

8. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

z.B. A5 — Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

PF2 — Zweckbestimmungen: Baum-Strauch-Hecke

PF3 — Laubgebüsch

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

9. **Sonstige Planzeichen**

Mit Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

F1 — Fahrrecht zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft sowie Betriebern der im Süd/Ost angrenzenden Waldgebiet geplanten Windkraftanlagen

L1 — Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber der vorhandenen Telekommunikationsleitung

L2 — Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber der Niederschlagswasserleitung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung des Maßes der unterschiedlichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes, Unterteilung verschiedener Nutzungen bzw. sonstiger Standorte
(§ 16 (5) BauNVO)

10. **Höhenlage**
(§ 9 (3) BauGB)

z.B. 576.00161.30 — Höhenlage des künftigen Geländes der überbaubaren Grundstücksflächen als Mindestmaß/Höchstmaß in Metern über NHN

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

**Flächen für die Wasserwirtschaft**
(§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wassernechtlichen Festsetzungen
Zweckbestimmung:
Trinkwasserschutzzone III der Tiefbrunnen TB1/1977 und TB2/1977

TWSZ III

B1 — Bahn (vorhandene Anschlussbahn)

## HINWEISE:

Flächeninanspruchnahme der geplanten B90n+Ortsumgehung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 14.12.2012 mit Straßenflächen und Böschungen

vorhandene Gebäude

vorhandene Gemarkungsgrenzen

vorhandene Flurgrenzen

vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 660/4 — vorhandene Flurstücksnummern

z.B. 2000 — vorhandene Höhenpunkte in Metern über NHN

TEL — vorhandene Telekommunikationsleitung

AV/N/W — geplante Abwasserleitung (Niederschlagswasser)

z.B. 842 — vorhandene Höhenlinien

z.B. 842 — vorhandene Böschungen

geplante Böschungen

z.B. TWSZ II — vorhandene Trinkwasserschutzzonen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes

z.B. 10 — Maßangaben in Meter

Flächen auf denen gemäß Teil B, Pkt. 12 textliche Festsetzungen getroffen worden sind

21. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises vom ..... Az: ..... bestätigt.

Hirschberg, den ..... Siegel Der Bürgermeister

22. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Hirschberg, den ..... Siegel Der Bürgermeister

23. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Hirschberger Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und auf Fälligkeiten und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Hirschberg, den ..... Siegel Der Bürgermeister

# TEIL B:
# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB )

Zulässig sind in allen Sondergebieten:
- holzverarbeitende Produktionsgebäude
- die Holzverarbeitung zugehörige untergeordnete Bürogebäude
- Lagerflächen für Holz
- Bie- und Entsteifeflächen der Bahn oder von Kfz
- PKW-Stellplätze und Garagen für Betriebsangehörige, Kunden und Besucher
- die der technischen Versorgung der Sondergebiete dienenden Einrichtungen
- sonstige untergeordnete Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der Sondergebiete dienen
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Sondergebieten zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

In den Sondergebieten SO4a bis SO4c ist auf 30% der Überbauboren Grundstücksfläche eine Gebäudehöhe bis maximal 600m ü. NHN zulässig. Das gilt nicht im Bereich bis zu einer Entfernung von bis zu 30m von der äußeren Baugebietsbegrenzung.
Ausnahmsweise ist in den Sondergebieten SO2 bis SO3 eine Überschreitung der durch Einschrieb in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhe GH als Höchstmaß zur Gebäudegliederung oder aus Gründen der Betriebssicherheit auf maximal 30% Gebäudehöhe bis maximal 2m Höhe zulässig.
Erfolgt die Überschreitung der Gebäudehöhe bis maximal 2m nur auf maximal 20% der Gebäudefläche, so darf die durch Einschrieb festgesetzte Gebäudehöhe auf maximal 5% der Gebäudefläche bis maximal 5m Überschritten werden.

3. **Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen des Hochbaus nicht zulässig.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die mit Fahrrecht zu belastende Fläche F1 ist mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag (z.B. wassergebundene Decke) zu befestigen.

5. **Mit Fahrrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Bahnquerung von F1 darf gegenüber der Lage in der Planzeichnung entsprechend der künftigen Fachplanung zur Anschlussbahn abweichen.

6. **Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) I.V.m. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1. Auf der PG1 ist eine 4- bzw. 5-reihige, gestuft aufgebaute Baum-Strauchhecke anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A1)
Es sind Baum- und Straucharten gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen.
Die Pflanzabstände zwischen den Reihen müssen 1 bis 1,5m, die Pflanzabstände in den Reihen zwischen Sträuchern 1m und zwischen Bäumen 2m betragen.

2. Auf der PG2 ist eine wegbegleitende Baumreihe anzulegen und dauerhaft zu sichern (Ausgleichsmaßnahme A2).
Es sind Baumarten gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen, jedoch in der Pflanzqualität: Heister 3xv., o.B., 200-250cm hoch. Die Bäume sind im Abstand von 1m zur mit Fahrrecht zu belastenden Fläche F1 und 6 bis 10m zueinander zu pflanzen.

3. Auf der PG4 ist ein flächiges Laubgebüsch mit eingestreuten Sukzessionsbereichen anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A6)
Insgesamt sind 75% von PG4 zu bepflanzen und 25% als Sukzessionsfläche zu belassen. Auf den Böschungsflächen sind Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt als versetzte Reihenpflanzung mit Pflanzabständen von 1m in und 0,75m zwischen den Reihen.
In den beiden letzten Pflanzreihen am Böschungsfuß sind zu 50% auch Sträucher (>5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 zu integrieren.
Im oberen Böschungsbereich sind dort, wo ausreichend Flächen vorhanden sind, mit einem Abstand zur Bahnanlage bzw. zum SO-Gebiet von mindestens 4m und mindestens 6m zueinander, zwei quer zur Böschung verlaufende, mindestens 1,5m breite Bermen anzulegen. Auf diesen ist jeweils eine Baumreihe aus Arten gemäß Pflanzgebotsliste 2 anzulegen. Die Bäume sind mit Abständen von 6 bis 8m zueinander zu pflanzen. Zwischen den Bäumen sind mit Abständen von 1m (Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 zu pflanzen.

7. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1. Auf der PF2 ist eine 4- bis 8-reihige, gestuft aufgebaute Baum-Strauchhecke anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A4)
Es sind Baum- und Straucharten gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen. Die Pflanzabstände zwischen den Reihen müssen 1 bis 1,5m, die Pflanzabstände in den Reihen zwischen Sträuchern 1m und zwischen Bäumen 2m betragen.

2. Auf den Teilflächen der PF3 sind flächig(en) Laubgebüsche anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A5)
Es sind Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen.
Die Pflanzung erfolgt als versetzte Reihenpflanzung mit Pflanzabständen von 1m in und zwischen den Reihen.

3. Auf der Fläche VR1 ist ein flächiges Laubgebüsch anzulegen und dauerhaft zu sichern. (Ausgleichsmaßnahme A5)
Es sind Straucharten (<5m Höhe) gemäß Pflanzgebotsliste 1 anzupflanzen.
Die Pflanzung erfolgt als versetzte Reihenpflanzung mit Pflanzabständen von 1m in und zwischen den Reihen.
Die auf der Fläche VR1 vorgesehene Entwässerungsmulde der angrenzenden Straßenverkehrsfläche ist nicht zu bepflanzen.

8. **Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) I.V.m. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

1. Die Fläche PG5 (Pufferstreifen mit Gehölzgruppen) ist zu erhalten und dauerhaft in ihrer weiteren sukzessiven Entwicklung zu schützen.

2. Das Laubgebüsch auf der Fläche PG6 ist zu erhalten und dauerhaft in seiner weiteren sukzessiven Entwicklung zu schützen.

3. Dem Gebiet SO4c wird die innerhalb des Geltungsbereichs zu realisierende Ausgleichsmaßnahme A6 zugeordnet.

9. **Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen**
(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die Straßenrandbäume auf der Straßenverkehrsfläche westlich von SO2 sind, sofern es die Verkehrsführung zulässt,ausdauernd das festgesetzten Einfahrtsbereiches zu erhalten bzw. im Fall des Absterbens bzw. der Rodung artengleich zu ersetzen (Hochstämme mit Ballen, 3xv., 18 bis 20cm Stammumfang).

10. **Pflanzgebotslisten:**

**Pflanzgebotsliste 1**
(Gehölze für die Anlage von Baum-Strauch-Hecken und flächigen Laubgebüschen)

| | |
|---|---|
| Bäume (leichte Heister, 1xv., mind. 100 bis 150cm hoch): | |
| Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Birke | Betula pendula |
| Feldahorn | Acer campestre |
| Sträucher (leichte Sträucher, 1xv., mind. 70 bis 90cm hoch): | |
| Eingr. Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Zweigr. Weißdorn | Crataegus laevigata |
| Hundsrose | Rosa canina * |
| Schott. Zaunrose | Rosa rubiginosa * |
| Gemeine Hasel | Corylus avellana |
| Roter Holunder | Sambucus racemosa * |
| Heckenkirsche | Lonicera xylosteum * |
| Faulaebaum | Amelanchier ovalis * |
| Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| Liguster | Ligustrum vulgare * |
| Salweide | Salix caprea |
| Purpurweide | Salix purpurea * |
| Roter Hartriegel | Cornus sanguinea * |

(* Gehölze mit einer Endhöhe <5m)

**Pflanzgebotsliste 2**
(Bäume für die Anlage uferversteifender Baumreihen auf denBöschungen an der oberirdischen und sobdtlichen Grenze des Geltungsbereichs)

| | |
|---|---|
| Bäume (Heister, 3xv., o.B., 200 bis 250cm hoch): | |
| Traubeneiche | Quercus petraea |
| Winterlinde | Tilia cordata |
| Feldahorn | Ulmus minor |

11. **Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen**
(§ 9 (1a) BauGB)

1. SO2, SO3 und SO4a werden anteilig (gemäß den jeweiligen prozentualen Baugebiets-Flächenanteilen von SO2, SO3 und SO4a) die externen Ausgleichsmaßnahmen A8 (Anlage eines Laubmischwaldes mit 6.12ha auf dem Aufschüttkörper des Tagebaus Lichtenberg Stadt Ronneburg-Gemarkung Schmirchau, Flur 1, Flurstück 26/4 und Gemarkung Kauern, Flur 2, Flurstück 109/1041, A12 (Anlage einer 615m langen Laubbaumreihe auf einem Wegegrundstück Gemarkung Ullersreuth, Flur 4, Flurstück 416 westlich von Ullersreuth), die innerhalb des Geltungsbereichs zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2, sowie die in SO2, SO3 und VR1 zu realisierenden Teile der Ausgleichsmaßnahme A5 zugeordnet.

2. Dem Gebiet SO4b werden die externe Ausgleichsmaßnahme A11 (Anlage einer 380m langen Laubbaumreihe auf dem Wegegrundstück Gemarkung Ullersreuth, Flur 3, Flurstück 706/1 östlich von Ullersreuth) sowie die innerhalb des Geltungsbereichs zu realisierende Ausgleichsmaßnahme A4 zugeordnet.

3. Dem Gebiet SO4c wird die innerhalb des Geltungsbereichs zu realisierende Ausgleichsmaßnahme A6 zugeordnet.

12. **Zulässigkeit bis zum Erstmalig bestimmter Umstände**
(§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)

1. Die Bebauung der Flächen der vorhandenen Landstraße L1091 im Bereich SO4b (FlurstÜck 707/2) ist bis zur Fertigstellung der Umverlegung der Bundesstraße B90 unzulässig.

2. Die Bebauung des ursprünglichen Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth (FlurstÜcke 705/3 und 705/4) ist bis zur Fertigstellung der endgültigen Umverlegung dieser Ortsverbindung zulässig, eine dauerhafte öffentliche Verbindung zwischen Ullersreuth und Dobareuth durch Zwischenlösungen (z.B. Teilumverlegungen) gewährleistet werden muss.

13. **Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) ThüBO)

- Grelle Farbgebungen der Außenfassade sind nicht zulässig.
- Einfriedungen sind nicht höher als 2m zulässig.

**HINWEISE:**
Die im Plangebiet gelanten Vorhaben dürfen nicht gegen die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der gültigen Beschlüsse zur Trinkwasserschutzzone III, insbesondere hinsichtlich des Wasserhaushaltsgesetzes, der DVGW-Richtlinie W101, Wasserschutzzonenbeschlüsse mit Nutzungseinschränkungen und Verboten (Text bei der Wasserbehörde einsehbar) sowie der Trinkwasser Anlagenverordnung (ThüVAnlG), verstoßen.

Gemäß Lagerstättengesetz vom 04.12.1934 in der Fassung vom 02.03.1997 sowie der Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 in der Fassung vom 02.03.1974 sind temporäre geologische Aufschlüsse zur Sicherung des geologischen Kenntnisstandes bei der Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung Weimar anzuzeigen. Temporäre geologische Aufschlüsse sind: Trassenaufschlüsse, Bohrungen und Schürfe, geophysikalische Messungen, Einschnitte, größere Baugruben.

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien angetroffen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Archäologische Funde sind sofort dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Kommune hat den Termin des Beginns der Erschließungsarbeiten dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

Es besteht Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Erdaufschlüsse sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen.

Als Grundkarte für den Bebauungsplan diente der digitale Lage- und Höhenplan von Dipl. Ing. (FH) Dieter Seidel aus Tanna vom Januar 2007.

Den zulässigen Baumaßnahmen vorausgehende Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Hirschberg vom 28.03.2007 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Öffentlichen Bekanntmachungen des Hirschberger Anzeigers Nr. 5 am 08.06.2007 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 18.09.2007 bis 02.10.2007 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1, Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.09.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 21.08.2007 aufgefordert.

5. Die Stadtrat der Stadt Hirschberg hat am 30.01.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes vom 21.01.2008 beschlossen, die Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 21.01.2008, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 20.02.2008 bis 25.03.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im Hirschberger Anzeiger Nr. 2+3 am 12.02/11.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden, mit Schreiben vom 19.02.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf vom 21.01.2008 aufgefordert worden.

8. Der Entwurf vom 21.01.2008 wurde geändert und ergänzt.

9. Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat am 26.01.2009 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes vom 15.01.2009 beschlossen, die Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt, Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB haben der 2. Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 20.02.2009 bis 27.03.2009 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im Hirschberger Anzeiger Nr. 2 am 10.02.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

10. Die vom 2. Entwurf beröhrten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgefordert worden.

BESTIMMENDE RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 2017,1063)

11. Der 2. Entwurf vom 15.01.2009 wurde geändert und ergänzt. Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat am 27.02.2013 den 3.Entwurf des Bebauungsplanes vom 01.02.2013 beschlossen, die Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

12. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB haben der 3. Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 20.03.2013 bis 26.04.2013 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im Hirschberger Anzeiger Nr. 3 am 12.03.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

13. Vom 3. Entwurf beröhrte Behörden sind mit Schreiben vom 18.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 3. Entwurf aufgefordert worden.

14. Der 3. Entwurf vom 01.02.2013 wurde geändert und ergänzt. Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat am 20.03.2018 den 4.Entwurf des Bebauungsplanes vom 05.03.2018 beschlossen, die Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

15. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB haben der 4. Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom .....2018 bis .....2018 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im Hirschberger Anzeiger Nr. ... am .....2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

16. Vom 4. Entwurf beröhrte Behörden sind mit Schreiben vom .....2018 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 4. Entwurf aufgefordert worden.

17. Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen.

Hirschberg, den ..... Siegel Der Bürgermeister
(FGr die Verfahrensvermerke 1 bis 17)

18. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im festgesetzten Geltungsbereich mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.

..... Siegel Landesamt für Vermessung und Geoinformation

19. Der Bebauungsplan von ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... vom Stadtrat der Stadt Hirschberg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Hirschberg, den ..... Siegel Der Bürgermeister

20. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hirschberg, den ..... Siegel Der Bürgermeister

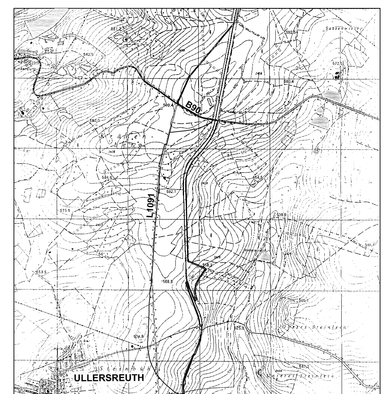


**ÜBERSICHTSPLAN** (ohne Maßstab)

Geltungsbereich

# STADT HIRSCHBERG

## BEBAUUNGSPLAN ULLERSREUTH
## "SONDERGEBIET - HOLZVERARBEITUNG WETTERAU"

**4. ENTWURF**


ARCHITEKTURBÜRO WEBER

CUBAER STRASE 3 • 07548 GERA
TELEFON 0365/8001112
TELEFAX 0365/8001113


MAßSTAB: M 1 : 2000
DATUM: 05.03.2018